

A. 56456/10. (22.)

Bestimmungen
über die Promotionen
an der Universität Gießen.

1. Promotionsordnung. Sonderabdruck aus den Satzungen der Universität Gießen, Ausgabe von 1899.
 2. Für die philosophische Fakultät provisorisch eingeführte Änderungen.
 3. Promotionsbedingungen der Fakultäten.
-

Gießen 1900.

von Münchow'sche Hof- und Universitäts-Druckerei
(D. Kindt).

Bestimmungen

über die Organisation

in der Landwirtschaft

1. Die Organisation der Landwirtschaft

2. Die Organisation der Landarbeit

3. Die Organisation der Landbesitzer

4. Die Organisation der Landarbeiter

5. Die Organisation der Landbesitzer und Landarbeiter

1908

Verlag des Landvolkes

Leipzig

1. Promotionsordnung für die Großherzogliche Landes-Universität zu Gießen.

Erlassen vom Großherzoglichen Ministerium des Innern
am 20. Oktober 1877*).

§ 1.

Wer den Doktorgrad respective bei der theologischen Fakultät den Grad des Licentiaten erwerben will, hat bei der betreffenden Fakultät ein darauf bezügliches schriftliches Gesuch einzureichen und demselben beizufügen:

- 1) ein selbst geschriebenes curriculum vitae;
- 2) ein Gymnasial=Maturitäts=Zeugniß;
- 3) ein Zeugniß über mindestens dreijähriges Universitätsstudium;
- 4) ein Zeugniß über die gegenwärtige Lebensstellung.

Bei Medicinern, welche Angehörige des deutschen Reichs sind, ist an Stelle des Zeugnisses sub 3 der Approbationschein vorzulegen.

Bei Kandidaten der Natur-, Staats-, mathematischen und technischen Wissenschaften kann das Gymnasial=Maturitäts=Zeugniß sub 2 durch ein Maturitäts=Zeugniß einer Realschule erster Ordnung (Realgymnasium) ersetzt werden und ist ferner der Besuch einer Technischen Hochschule oder höheren Fachbildungsschule dem Universitätsstudium (oben sub 3) unter der Beschränkung gleichzuachten, daß ein dreisemestriges Universitätsstudium unter allen Umständen erforderlich bleibt.

Von Kandidaten aus nicht zum deutschen Reiche gehörigen Ländern können nach dem Ermessen der betreffenden Fakultät andere als die oben unter 2 und 3 bezeichneten Zeugnisse über die wissenschaftliche Vorbildung angenommen werden.

§ 2.

Mit den in § 1 genannten Zeugnissen hat der Kandidat eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) aus dem Fache respective Hauptfache (vergleiche § 8) vorzulegen, in welchem er promoviert werden will.

*) Wegen der für die philosophische Fakultät provisorisch eingeführten Änderungen siehe Seite 8—9 und 14—16.

Die Dissertation muß in deutscher oder lateinischer oder (bei Philologen) in einer derjenigen Sprachen abgefaßt sein, welche der Kandidat zu seinem Hauptprüfungsgegenstande gewählt hat. Klassische Philologen haben ihre Abhandlung in lateinischer Sprache abzufassen.

Der Kandidat hat der Dissertation die schriftliche Versicherung an Eidesstatt beizufügen, daß er die Dissertation selbst ausgearbeitet und dabei keine andere als die von ihm eventuell anzugebende Beihülfe genossen hat.

An die Stelle der Dissertation kann eine schon früher veröffentlichte Abhandlung oder schriftstellerische Leistung des Kandidaten treten.

§ 3.

Das Gesuch mit den vorgelegten Zeugnissen sowie der Dissertation circuliert bei allen Mitgliedern der betreffenden Fakultät, welche durch Stimmenmehrheit über die Zulassung entscheidet.

§ 4.

Im Falle der Zulassung durch die Fakultät werden sämtliche Schriftstücke dem Rektor und dem Kanzler vorgelegt. Jeder derselben ist befugt, gegen die Zulassung Einsprache zu erheben, wenn die in den §§ 1 und 2 bestimmten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder in anderer Beziehung als der wissenschaftlichen Vorbildung Bedenken gegen die Promotion geltend gemacht werden können.

§ 5.

Während der Ferien kann über die Zulassung (§§ 3 und 4) nur beschlossen werden, wenn alle Mitglieder der betreffenden Fakultät, sowie Rektor und Kanzler anwesend sind; — und ebenso kann während derselben die Prüfung selbst nur mit Zustimmung aller beteiligten Examinatoren (§ 9) stattfinden.

§ 6.

Wird von Rektor und Kanzler keine Einsprache erhoben (§ 4), und hat der Kandidat die Promotionsgebühren bei dem Quästor der Landes-Universität erlegt (§ 15), so ist demnächst die eingereichte Dissertation von dem Vertreter des betreffenden Faches zu beurtheilen; von mehreren Vertretern desselben Faches hat hierbei einer als Referent zu censurieren unter Einhaltung des Anciennetätsturnus.

Erklärt der Referent die Dissertation für ungenügend, so ist der Kandidat abzuweisen. Anderen Falles entscheidet die Stimmenmehrheit der Examinatoren. Doch gilt bei der philosophischen Fakultät die Dissertation als genehmigt, wenn der oder die Vertreter des Hauptfaches und der Vertreter eines Nebenfaches sich dafür erklären.

§ 7.

Ist die Dissertation für genügend erklärt worden, so hat sich der Kandidat einer mündlichen Prüfung zu unterziehen.

Dieselbe findet öffentlich in deutscher Sprache statt und dauert zwei bis drei Stunden.

Der Ausschluß der Öffentlichkeit kann auf den Wunsch des Kandidaten in einzelnen Fällen durch Fakultätsbeschluß gestattet werden, wenn der Kandidat in vorgerücktem Lebensalter oder in einem öffentlichen Amte steht. Die theologische Fakultät ist berechtigt, die Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung auch in anderen Fällen auszuschließen.

Sämmtliche Mitglieder des akademischen Senats sind befugt, einer auch nicht öffentlichen Prüfung beizuwohnen.

In einer anderen als in der deutschen Sprache darf auf Ansuchen des Kandidaten nur dann geprüft werden, wenn sämmtliche Examinatoren damit einverstanden sind.

§ 8.

Die mündlichen Prüfungen erstrecken sich bei der theologischen, juristischen und medizinischen Fakultät auf die betreffende an der Universität vorgetragene Gesamt-Disciplin; in der philosophischen Fakultät auf ein Hauptfach und mindestens zwei Nebenfächer, welche der Kandidat vorbehaltlich der Guttheilung der Fakultät, aus den nachstehenden Fächern zu wählen und in seinem Promotionsgesuche zu bezeichnen hat:

Philosophie; klassische, orientalische, deutsche, moderne Philologie; Geschichte; Kunstwissenschaft; Nationalökonomie; Forstwissenschaft; Landwirthschaft; Mathematik; Physik; Chemie; Mineralogie; Zoologie; Botanik.

§ 9.

In jedem Fache prüfen ausschließlich diejenigen ordentlichen Professoren, welche dasselbe an der Universität vertreten. Hat ein Fach mehrere Vertreter, so sind alle verpflichtet, sich an der Prüfung zu betheiligen, wenn nicht unter ihnen eine Verabredung wegen abwechselnder Betheiligung getroffen ist; von einer solchen Verabredung ist der Dekan in Kenntniß zu setzen.

Ist das doppelt vertretene Fach jedoch nur als Nebenfach gewählt (§ 8), so hat nach dem Anciennetätsturnus nur einer der Vertreter zu prüfen.

Ueber Stellvertretung beziehungsweise Zuziehung eines außerordentlichen Professors oder Privatdozenten entscheidet auf Antrag des Dekans das Ministerium.

Das Prüfungs-Kollegium muß aus wenigstens drei examinierenden Fach-Professoren gebildet sein und wird von dem Dekan präsidirt.

§ 10.

Unmittelbar nach Beendigung der mündlichen Prüfung, — über welche seitens des Vorsitzenden ein Protokoll mit fachgemäßer Vollständigkeit aufzunehmen und von dem Prüfungs-Kollegium zu unterzeichnen ist, — wird das Ergebnis derselben von dem Prüfungs-Kollegium in geheimer Sitzung festgestellt und von dem Vorsitzenden sofort bekannt gegeben.

In der theologischen, juristischen und philosophischen Fakultät kann ein Kandidat nur dann promoviert werden, wenn sämmtliche Examinatoren denselben für befähigt erklären.

Bei Kandidaten der Medizin gilt das Examen als nicht bestanden, wenn zwei oder mehr Mitglieder der Fakultät das Ergebnis der Prüfung für ungenügend erklären.

Die zu ertheilende Note wird durch Stimmenmehrheit der Examinatoren festgestellt; bei Stimmengleichheit ist die geringere Note zu ertheilen.

Die Befähigungsnoten können in folgender Abstufung ertheilt werden: cum laude — magna cum laude — summa cum laude.

§ 11.

Es bleibt den Fakultäten vorbehalten, denjenigen Kandidaten die mündliche Prüfung auf Ansuchen zu erlassen, welche vor einer bei der Universität für das betreffende Fach eingesetzten Prüfungskommission eine Staats-(Fakultäts-)Prüfung (als welche jedoch die medizinischen Approbations-Prüfungen nicht gelten) bestanden und dabei mindestens die Censur II, im Finanz- oder Forstfache eine höhere Fachprüfungs-Note als II (Änderung vom 10. August 1899) erhalten oder als Lehramts-Kandidaten die facultas docendi für alle Gymnasial- und Realklassen in dem Hauptfache und in mindestens einem Nebenfache erlangt haben.

Die Vorlage einer besonderen Dissertation ist aber auch in diesem Falle unerlässlich, und hängt die Promotion von der Zustimmung aller bei der Promotions-Prüfung beteiligten Fakultätsmitglieder ab.

Die theologische Fakultät ertheilt unter den vorstehenden Voraussetzungen nur den Grad eines Licentiaten.

§ 12.

Die approbierte Dissertation muß durch den Druck veröffentlicht und in der für jede Fakultät bestimmten Zahl vorgelegt werden. Erst nachdem dies geschehen, darf die Promotion erfolgen.

Dies Erforderniß fällt weg, wenn der Kandidat eine schon früher gedruckte Abhandlung eingereicht hatte (§ 2 letzter Absatz).

§ 13.

Sind alle bisher genannten Bedingungen erfüllt und ist von Seiten des Kanzlers die *venia promovendi* ertheilt worden, so wird die Promotion durch Ausstellung des Diploms vollzogen. In dieses ist der Titel der Dissertation aufzunehmen.

§ 14.

Promotionen in *absentia* finden mit Ausnahme von Ehrenpromotionen nicht statt.

Ehrenpromotionen können nur auf Grund einstimmigen Beschlusses der betreffenden Fakultät erfolgen.

§ 15.

Hinsichtlich der Höhe und Vertheilung der Promotionsgebühren sind die für jede Fakultät bestehenden besonderen Bestimmungen maßgebend.

Die Gebühren sind bei der Universitätsquästur zu erlegen, nachdem die betreffende Fakultät über die Zulassung des Kandidaten entschieden hat und Rektor und Kanzler keine Einsprache dagegen erhoben haben (§§ 4 und 5).

Bei Kandidaten, welche auf Grund des § 11 promoviert werden, wird die für das Staats-(Fakultäts-)Examen entrichtete Gebühr von den Promotionsgebühren in Abzug gebracht.

Wird die Dissertation nicht für genügend erachtet und der Kandidat demgemäß zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen, so werden von den erlegten Promotionsgebühren 100 Mark zurückbehalten; wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, so verfällt die Hälfte der Gebühren. Stellt sich jedoch der Kandidat im letzteren Falle später nochmals zur Prüfung, so hat derselbe nur die Hälfte der Promotionsgebühren zu entrichten.

Wer die mündliche Prüfung nicht bestanden hat, kann zur Wiederholung derselben frühestens im folgenden Semester zugelassen werden.

§ 16.

Der zeitige Rektor hat beim Jahreschlusse die während seines Rektorats geschehenen Promotionen unter Angabe der Lebensstellung der Promovierten in dem Großherzoglich Hessischen Regierungsblatte, sowie in einem durch die Landes-Universität zu bestimmenden litterarischen Blatte bekannt machen zu lassen.

2. Für die philosophische Fakultät provisorisch eingeführte Änderungen.

Zu § 1 der Promotionsordnung.

1. Siehe § 2 der Promotionsbedingungen der philosophischen Fakultät.

2. (Ministerialverfügung an die Landes-Universität vom 18. März 1898.) Die philosophische Fakultät ist ermächtigt, der Technischen Hochschule zu Darmstadt gegenüber in den naturwissenschaftlichen Fächern nach ihrem eigenen Ermessen auch sechs auf der Technischen Hochschule verbrachte Semester bei der Zulassung zu Doktorpromotionen auf die nachzuweisende Studienzeit in Anrechnung zu bringen, mit der Maßgabe, daß die sonstigen Voraussetzungen der Zulassung zur Promotion unberührt bleiben.

Zu § 2 der Promotionsordnung.

Siehe die §§ 3 und 4 der Promotionsbedingungen der philosophischen Fakultät.

Zu § 6 der Promotionsordnung.

Beschlüsse der philosophischen Fakultät vom 19. November 1890
und 11. Dezember 1891.

Das Prüfungskollegium besteht bei der philosophischen Fakultät aus drei Examinatoren, welche die Prüfungsfächer in dieser Fakultät als ordentliche Professoren vertreten.

Die philosophische Fakultät ist berechtigt, wenn nicht alle drei Prüfungsfächer in ihr durch ordentliche Professoren vertreten sind, für eines derselben einen anderen Examinator aus dem Lehrkörper der Landes-Universität zu wählen. Können für einen Bewerber nicht drei Examinatoren bestellt werden, so ist die Bewerbung abzulehnen.

Ist in der philosophischen Fakultät ein Fach durch mehrere ordentliche Professoren vertreten, so werden ihnen die Bewerber nach der Reihenfolge der Meldungen abwechselnd zugetheilt. Hat einer von ihnen die Dissertation veranlaßt oder beeinflusst, so ist der Bewerber diesem zuzutheilen; Ausgleichung der Zahl erfolgt durch die übrigen Meldungen.

Über die Zutheilung der Bewerber führt der Dekan ein Verzeichniß, das bei den Dekanatsakten verbleibt. Der hiernach ernannte Examinator kann mit einem Fachgenossen tauschen oder durch ihn vertreten werden; von einer solchen Änderung wird im Übrigen die Abwechslung nicht berührt.

Zu § 8 der Promotionsordnung.

Siehe § 1 der Promotionsbedingungen der philosophischen Fakultät.

Zu § 9 der Promotionsordnung.

Dieselben Änderungen wie zu § 6 der Promotionsordnung.

Zu § 11 der Promotionsordnung.

Beschlüsse der philosophischen Fakultät vom 19. November 1890
und 10. Juni 1891.

Die philosophische Fakultät ist berechtigt, in besonderen Fällen die an der Universität zu Gießen abgelegte Prüfung für das höhere Lehramt, für das Finanz- oder Forstfach an Stelle der mündlichen Doktorprüfung oder eines Theiles derselben anzurechnen.

Die Entscheidung über den Erlaß der mündlichen Prüfung oder eines Theiles derselben erfolgt erst, wenn das Referat über die Dissertation erstattet ist. Über den Erlaß eines jeden Faches entscheidet der betreffende Examinator.

Alle Mitglieder des Prüfungskollegiums sind während der ganzen mündlichen Prüfung, sowie während der Feststellung und Verkündung des Ergebnisses anwesend.

Siehe noch § 6 der Promotionsbedingungen der philosophischen Fakultät.

Zu § 12 der Promotionsordnung.

Beschluß der philosophischen Fakultät vom 4. Juli 1894.

Ist die Thätigkeit des Prüfungskollegiums abgeschlossen, so werden die Akten bei der Fakultät in Umlauf gesetzt.

Zu § 15 der Promotionsordnung.

Siehe § 8 der Promotionsbedingungen der philosophischen Fakultät.

3. Promotionsbedingungen der Fakultäten.*)

Promotionsbedingungen der theologischen Fakultät zu Gießen

vom 27. Januar 1900.

I. Licentiatengrad.

§ 1. Wer den Licentiatengrad bei der theologischen Fakultät erwerben will, hat an die Fakultät ein schriftliches Zulassungsgesuch zu richten. Mit dem Gesuch sind zu überreichen: ein Lebenslauf; ein Gymnasial-Reisezeugniß; Zeugnisse über mindestens dreijähriges Universitätsstudium; ein Zeugniß über die Lebensstellung; eine Dissertation (§ 2).

Von Bewerbern aus nicht zum deutschen Reiche gehörigen Ländern können nach dem Ermessen der Fakultät andere Zeugnisse über den Bildungsgang angenommen werden.

§ 2. Als Dissertation ist eine in deutscher oder lateinischer Sprache geschriebene Abhandlung aus dem Gebiete der Theologie vorzulegen. Der Bewerber hat die schriftliche Versicherung an Eidesstatt beizufügen, daß er die Dissertation selbst ausgearbeitet und dabei keine andere als die von ihm angegebene Beihülfe genossen hat.

An die Stelle der Dissertation kann eine schon früher veröffentlichte Abhandlung oder schriftstellerische Leistung des Bewerbers treten. In diesem Falle wird die Lieferung der sonst vorgeschriebenen Abdrücke (§ 4) erlassen.

Wird die Dissertation nicht für genügend erachtet, so gilt die Bewerbung als abgelehnt.

§ 3. Ist die Dissertation für genügend erklärt worden, so hat sich der Bewerber einer mündlichen Prüfung zu unterziehen, welche sich auf alle Zweige der Theologie erstreckt. Die Prüfung findet öffentlich in deutscher Sprache statt und dauert zwei bis drei Stunden.

Die Fakultät kann auf Ansuchen einem Bewerber, der vor ihr die theologische Fakultätsprüfung bestanden und dabei mindestens die Note „sehr gut“ erhalten hat, die mündliche Licentiatenprüfung erlassen.

Wer die mündliche Prüfung nicht bestanden hat, kann zu ihrer Wiederholung frühestens im folgenden Semester zugelassen werden.

*) Die Promotionsbedingungen sind für jede Fakultät besonders gedruckt und vom Universitäts-Sekretariate zu beziehen.

§ 4. Hat der Bewerber die Prüfung bestanden, so hat er (abgesehen von dem Falle in § 2 Absatz 2) die Dissertation durch den Druck zu veröffentlichen und in 140 Exemplaren bei dem Universitäts-Sekretariat einzureichen.

§ 5. Wenn alle Bedingungen erfüllt sind, so wird die Promotion durch Ausstellung des Diploms vollzogen. In dieses wird der Titel der Dissertation aufgenommen.

§ 6. Die Promotionsgebühren einschließlich der Kosten des Diploms betragen 240 Mark. Sie sind bei der akademischen Quästur zu erlegen, nachdem die Zulassung des Bewerbers beschlossen ist. Die Bescheinigung der Quästur ist an den Dekan abzuliefern.

Wird die Dissertation nicht für genügend erachtet, oder tritt der Bewerber vor der mündlichen Prüfung zurück, so werden von den Gebühren 100 Mark zurückbehalten. Wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, so verfällt die Hälfte der Gebühren. Wird der Bewerber zur Wiederholung der mündlichen Prüfung zugelassen, so hat er nur die Hälfte der Promotionsgebühren zu entrichten.

Rechnet die Fakultät die vor ihr bestandene Fakultätsprüfung an Stelle der mündlichen Licentiatenprüfung an, so werden 30 Mark zurückgegeben.

Wünscht der Bewerber ein Pergamentdiplom, so hat er dies dem Universitäts-Sekretär rechtzeitig mitzutheilen und bei demselben die Kosten mit 13 Mark im Voraus zu entrichten.

II. Doktorgrad.

§ 7. Für die Erlangung des Doktorgrades gelten im Allgemeinen die vorstehenden Bestimmungen.

Die Promotion erfolgt nur auf Grund einer Arbeit von hervorragender wissenschaftlicher Bedeutung. Erlaß der mündlichen Prüfung findet nicht statt. Die Gebühren betragen einschließlich der Kosten des Diploms und des Stempels 460 Mark, bei solchen Bewerbern, die bereits den Licentiatengrad besitzen, 250 Mark.

Promotionsbedingungen der juristischen Fakultät zu Gießen

vom 22. November 1899.

§ 1. Wer den Doktorgrad bei der juristischen Fakultät erwerben will, hat an die Fakultät ein schriftliches Zulassungsgesuch zu richten. Mit dem Gesuch sind zu überreichen: ein Lebenslauf; ein Gymnasial-Reisezeugniß; Zeugnisse über mindestens dreijähriges Universitätsstudium; ein Zeugniß über die Lebensstellung; eine Dissertation (§ 2).

Von Bewerbern aus nicht zum deutschen Reiche gehörigen Ländern können nach dem Ermessen der Fakultät andere Zeugnisse über den Bildungsgang angenommen werden.

§ 2. Als Dissertation ist eine in deutscher oder lateinischer Sprache geschriebene Abhandlung aus dem Gebiete der Rechtswissenschaft vorzulegen. Der Bewerber hat die schriftliche Versicherung an Eidesstatt beizufügen, daß er die Dissertation selbst ausgearbeitet und dabei keine andere als die von ihm angegebene Beihülfe genossen hat.

An die Stelle der Dissertation kann eine schon früher veröffentlichte Abhandlung oder schriftstellerische Leistung des Bewerbers treten. In diesem Falle wird die Lieferung der sonst vorgeschriebenen Abdrücke (§ 4) erlassen.

Wird die Dissertation nicht für genügend erachtet, so gilt die Bewerbung als abgelehnt.

§ 3. Ist die Dissertation für genügend erklärt worden, so hat sich der Bewerber einer mündlichen Prüfung zu unterziehen, welche sich auf alle Zweige der Rechtswissenschaft erstreckt. Die Prüfung findet öffentlich in deutscher Sprache statt und dauert zwei bis drei Stunden.

Die Fakultät kann auf Ansuchen einem Bewerber, der vor ihr die juristische Fakultätsprüfung bestanden und dabei mindestens die Censur II erhalten hat, die mündliche Doktorprüfung erlassen.

Wer die mündliche Doktorprüfung nicht bestanden hat, kann zu ihrer Wiederholung frühestens im folgenden Semester zugelassen werden.

§ 4. Hat der Bewerber die Prüfung bestanden, so hat er (abgesehen von dem Falle in § 2 Absatz 2) die Dissertation durch den Druck zu veröffentlichen und in 160 Exemplaren bei dem Universitäts-Sekretariat einzureichen.

§ 5. Wenn alle Bedingungen erfüllt sind, so wird die Promotion durch Ausstellung des Diploms vollzogen. In dieses wird der Titel der Dissertation aufgenommen.

§ 6. Die Promotionsgebühren einschließlich der Kosten des Diploms betragen 433 Mark. Sie sind bei der akademischen Quästur zu erlegen, nachdem die Zulassung des Bewerbers beschlossen ist. Die Bescheinigung der Quästur ist an den Dekan abzuliefern.

Wenn der Bewerber vor der mündlichen Prüfung abgewiesen wird oder zurücktritt, so werden 333 Mark, wenn er die mündliche Prüfung nicht besteht, so wird die Hälfte der Gebühren zurückgegeben. Wird der Bewerber zur Wiederholung der mündlichen Prüfung zugelassen, so hat er nur die Hälfte der Promotionsgebühren zu entrichten.

Rechnet die Fakultät die vor ihr bestandene Fakultätsprüfung an Stelle der mündlichen Doktorprüfung an, so werden 38 Mark zurückgegeben.

Wünscht der Bewerber ein Pergamentdiplom, so hat er dies dem Universitäts-Sekretär rechtzeitig mitzuthemen und bei demselben die Kosten mit 13 Mark im Voraus zu entrichten.

Promotionsbedingungen der medizinischen Fakultät zu Gießen

vom 23. Dezember 1899.

§ 1. Wer den Doktorgrad bei der medizinischen Fakultät erwerben will, hat an die Fakultät ein schriftliches Zulassungsgesuch zu richten. Mit dem Gesuch sind zu überreichen: ein Lebenslauf; ein Gymnasial-Reifezeugniß; der Approbationsschein; ein Zeugniß über die Lebensstellung; eine Dissertation (§ 2).

Von Bewerbern aus nicht zum deutschen Reiche gehörigen Ländern können nach dem Ermessen der Fakultät andere Zeugnisse über den Bildungsgang angenommen werden.

§ 2. Als Dissertation ist eine in deutscher Sprache geschriebene Abhandlung aus dem Gebiete der Heilkunde vorzulegen. Der Bewerber hat die schriftliche Versicherung an Eidesstatt beizufügen, daß er die Dissertation selbst ausgearbeitet und dabei keine andere als die von ihm angegebene Beihülfe genossen hat.

An die Stelle der Dissertation kann eine schon früher veröffentlichte Abhandlung oder schriftstellerische Leistung des Bewerbers treten. In diesem Falle wird die Lieferung der sonst vorgeschriebenen Abdrücke (§ 4) erlassen.

Wird die Dissertation nicht für genügend erachtet, so gilt die Bewerbung als abgelehnt.

§ 3. Ist die Dissertation für genügend erklärt worden, so hat sich der Bewerber einer mündlichen Prüfung zu unterziehen, welche sich auf alle Zweige der Heilkunde erstreckt. Die Prüfung findet öffentlich in deutscher Sprache statt.

Der Ausschluß der Öffentlichkeit kann auf Wunsch gestattet werden, wenn der Bewerber in vorgerücktem Lebensalter steht oder eine öffentliche Stellung einnimmt.

In einer andern als der deutschen Sprache darf auf Ansuchen des Bewerbers nur geprüft werden, wenn sämtliche Examinatoren damit einverstanden sind.

Wer die mündliche Doktorprüfung nicht bestanden hat, kann zu ihrer Wiederholung frühestens im folgenden Semester zugelassen werden.

§ 4. Hat der Bewerber die Prüfung bestanden, so hat er (abgesehen von dem Falle in § 2 Absatz 2) die Dissertation durch den Druck zu veröffentlichen und in 190 Exemplaren bei dem Universitäts-Sekretariat einzureichen.

§ 5. Wenn alle Bedingungen erfüllt sind, so wird die Promotion durch Ausstellung des Diploms vollzogen. In dieses wird der Titel der Dissertation aufgenommen.

§ 6. Die Promotionsgebühren einschließlich der Kosten für den Druck des Diploms betragen 300 Mark. Außerdem sind 20 Mark als Staatsstempelgebühr nach dem Gesetze vom 12. August 1899 zu entrichten. Diese Beträge sind bei der akademischen Quästur zu erlegen, nachdem die Zulassung des Bewerbers beschlossen ist. Die Bescheinigung

der Quästur ist an den Dekan abzuliefern; dann erst wird die Dissertation von der Fakultät begutachtet.

Wird die Dissertation nicht für genügend erachtet, so werden von den Gebühren 100 Mark zurückbehalten. Wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, so werden 150 Mark zurückbehalten. Wird der Bewerber zur Wiederholung der mündlichen Prüfung zugelassen, so hat er vor der Prüfung 150 Mark Promotionsgebühren und 20 Mark Staatsstempelgebühr zu entrichten.

Wünscht der Bewerber ein Pergamentdiplom, so hat er dies dem Universitäts-Sekretär rechtzeitig mitzutheilen und bei demselben die Kosten mit 13 Mark im Voraus zu entrichten.

Promotionsbedingungen der philosophischen Fakultät zu Gießen

vom 19. November 1890.

Mit Änderungen bis Anfang 1900.

§ 1. Als Promotionsfächer gelten: Philosophie; Mathematik; Physik; Chemie; Mineralogie oder Geologie; Botanik; Zoologie; Geographie; Nationalökonomie; Forstwissenschaft; Landwirthschaft; Geschichte; Kunstwissenschaft; römische, griechische, deutsche, romanische, englische, semitische Philologie; indische Philologie oder vergleichende Sprachwissenschaft des Indogermanischen.

Von diesen Fächern sind jedesmal drei zu wählen, eines als Hauptfach, zwei als Nebenfächer. Die Wahl der Nebenfächer bedarf der Gutheißung der Fakultät.

§ 2. Der Bewerber hat nachzuweisen, daß er an einem humanistischen oder Realgymnasium die Reifeprüfung bestanden und drei Jahre an staatlichen Hochschulen, davon mindestens drei Semester an Universitäten oder der Akademie zu Münster studiert hat.

Bei den Hauptfächern: Geschichte, römische, griechische, deutsche, semitische, indische Philologie, vergleichende Sprachwissenschaft des Indogermanischen — ist das Reisezeugniß eines humanistischen Gymnasiums und dreijähriges Universitätsstudium unerläßlich, ebenso wenn Philosophie als Hauptfach mit einem dieser Fächer verbunden werden soll.

Von Bewerbern aus nicht zum Deutschen Reiche gehörigen Ländern können auch andere Nachweise über den Bildungsgang angenommen werden.

§ 3. Der Bewerber hat eine Abhandlung aus seinem Hauptfach (Dissertation) vorzulegen und dieselbe vor Vollzug der Promotion gedruckt in bestimmter Form und Anzahl (§ 7) einzureichen.

An die Stelle der Dissertation kann eine bereits veröffentlichte Arbeit treten. Ist jedoch die vorgelegte Druckschrift eine Erstlingsarbeit und seit ihrem Erscheinen noch kein Jahr verflossen, so wird der Bewerber nur dann zugelassen, wenn er sich zuvor verpflichtet, Abdrücke in der allgemein vorgeschriebenen Form und Anzahl zu liefern.

Die Arbeiten aus dem Gebiete der klassischen Philologie müssen in lateinischer Sprache abgefaßt sein. Bei den übrigen Fächern ist die deutsche oder lateinische, bei romanischer und englischer Philologie auch die französische, beziehungsweise englische Sprache gestattet.

Die benutzten Hülfsmittel und die etwa genossene Beihülfe müssen genau angegeben werden.

§ 4. Die Meldung geschieht durch ein schriftliches Zulassungsgesuch an die Fakultät. Mit dem Gesuche sind zu überreichen: ein Lebenslauf (deutsch oder lateinisch); die Zeugnisse über den Bildungsgang und über die derzeitige Lebensstellung; die Dissertation.

In dem Gesuche hat der Bewerber die von ihm gewählten Promotionsfächer zu bezeichnen und die Richtigkeit seiner auf die Abfassung der Dissertation bezüglichen Angaben an Eidesstatt zu versichern, und zwar muß das Gesuch folgende Erklärung wörtlich enthalten:

„Ich versichere an Eidesstatt, daß meine Angaben über die bei Abfassung meiner Dissertation benutzten Hülfsmittel und die genossene Beihülfe vollständig sind und der Wahrheit entsprechen.“

§ 5. Ist die Zulassung erfolgt und die Dissertation genehmigt worden, so hat der Bewerber sich in den drei Promotionsfächern einer mündlichen Prüfung zu unterziehen, welche öffentlich in deutscher Sprache stattfindet. Vor der Prüfung hat er sich dem Dekan und den Examinatoren vorzustellen.

Der Ausschluß der Öffentlichkeit kann bewilligt werden, wenn der Bewerber in vorgerücktem Lebensalter steht oder eine öffentliche Stellung einnimmt.

Gesuchen um Prüfung in einer anderen als der deutschen Sprache wird nur ausnahmsweise stattgegeben.

Wer die mündliche Prüfung nicht besteht, kann zu ihrer Wiederholung frühestens im folgenden Semester zugelassen werden.

§ 6. An Stelle der mündlichen Doktorprüfung kann auf Ansuchen die an der Universität zu Gießen abgelegte Lehramtsprüfung oder kameralistische Fachprüfung unter folgenden Voraussetzungen angerechnet werden.

Lehramtskandidaten müssen in zwei Promotionsfächern die Lehrbefähigung für alle, in dem dritten mindestens die für mittlere Klassen erwiesen, oder wenn Philosophie als drittes Fach gewählt ist, dem allgemeinen Theile der Lehramtsprüfung genügt haben. Wählt jedoch ein Bewerber, welcher diese Bedingungen erfüllt, einen Gegenstand, in welchem er nicht die Lehrbefähigung für alle Klassen besitzt, zum Hauptfach der Promotion, so muß er wenigstens in diesem Fache noch eine besondere Prüfung ablegen.

Kandidaten oder Beamte des Finanz- oder des Forstfachs müssen die Fachprüfung bestanden und eine höhere Fachprüfungs-Note als II (im Sinne der neuesten Prüfungsordnung) erhalten haben. Als Promotionsfächer sind für diesen Fall Nationalökonomie, Forstwissenschaft und Landwirthschaft zu wählen.

§ 7. Ist die Dissertation genehmigt und die mündliche Doktorprüfung bestanden oder erlassen, so hat der Bewerber — falls nicht an Stelle der Dissertation eine Druckschrift bedingungslos angenommen war — die Dissertation nebst dem Lebenslauf in der Zahl von 175 Exemplaren bei dem Universitäts-Sekretariat einzureichen.

Die Dissertation ist auf dem Titelblatt als eine „der philosophischen Fakultät zu Gießen zur Erwerbung des Doktorgrades vorgelegte“ Abhandlung zu bezeichnen und mit der Jahreszahl des Druckes zu versehen. Der Lebenslauf ist am Schluß abzudrucken.

§ 8. Ehe der Dekan das Prüfungsverfahren einleitet, hat der Bewerber auf der akademischen Quästur die Gebühren zu erlegen und die Bescheinigung darüber an den Dekan abzuliefern.

Die Gebühren einschließlich der Kosten des Diploms betragen 325 Mark. Wenn der Bewerber vor der mündlichen Prüfung abgewiesen wird oder zurücktritt, so werden 220 Mark, wenn er die mündliche Prüfung nicht besteht, so werden 168 Mark zurückgegeben. Soll die mündliche Prüfung wiederholt werden, so sind 195 Mark Gebühren zu entrichten.

Wünscht der Bewerber ein Pergamentdiplom, so hat er dies dem Universitäts-Sekretär anzuzeigen und bei demselben die Kosten mit 13 Mark im Voraus zu entrichten.

A. 56456/10. (22.)



Bestimmungen

Die Promotionen

der Universität Gießen.

Bestimmung. Sonderabdruck aus den Satzungen der Universität Gießen, Ausgabe von 1899.

Die philosophische Fakultät provisorisch eingeordnete Änderungen.

unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Fakultäten.

Gießen 1900.

Verlag der Hof- und Universitäts-Druckerei (D. Rindt).